

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind die folgenden Sprachkenntnisse:

1. russische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch:
 - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Russischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem russischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Russisch als Unterrichtssprache oder

- c) den Test für Russisch als Fremdsprache TRKI (Тесты по русскому языку как иностранному - Testy po russkomu jazyku kak inostrannomu) mindestens auf dem Niveau TRKI-2 oder
 - d) die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 6.
- und

2. englische Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- c) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
- d) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
- e) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
- f) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
- g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Weitere besondere Zugangsvoraussetzung sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

1. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
2. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
3. 10 Leistungspunkte aus den Teilgebieten der Literatur- oder Sprach- oder Kulturwissenschaft und
4. 20 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

- (3) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bewerber durch den Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Abs. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Abs. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, wobei
1. Anteile aus den beiden fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft studiert worden sein müssen,
 2. mindestens 15 Leistungspunkte aus den beiden genannten Teilgebieten und
 3. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 5 Auswahlgespräch

Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 3 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss im Slavischen Institut statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 961 ff.